

53. Ist ein Vertrag, wodurch der Machtgeber sich verpflichtet, dem Bevollmächtigten die ihm erteilte Vollmacht nicht zu entziehen, rechtsverbindlich?

Ist der Bevollmächtigte verpflichtet, dem Machtgeber nach Kündigung des Mandats die ihm erteilte Vollmachtsurkunde auf Verlangen herauszugeben?

III. Civilsenat. Ur. v. 21. Januar 1881 i. S. S. (Rl.) w. M. (Bekl.)
Rep. III. 661/80.

I. Landgericht Lüneburg.

II. Oberlandesgericht Celle.

Die Klägerin hat den beklagten Eheleuten im März 1879 Generalvollmacht zur Verwaltung ihres Vermögens erteilt und ihnen eine Generalvollmachtsurkunde ausgehändigt. Sie fordert klagend die Zurückgabe dieser Urkunde, indem sie behauptet, den erteilten Auftrag widerrufen zu haben.

Die Beklagten verweigern die Herausgabe der in ihrem Besitze befindlichen Vollmachtsurkunde, weil die Klägerin in einer im August 1879 ausgestellten und ihnen ausgehändigten Urkunde sich verpflichtet habe, die ihnen erteilte Generalvollmacht ihnen bis zu ihrem Tode zu belassen, und weil sie nicht verpflichtet seien, die Urkunde herauszugeben, da sie dieselbe zur Deckung ihrer bisherigen Geschäftsführung bedürften. Das Landgericht verurteilte die Beklagten nach dem Klageantrage. Das Oberlandesgericht bestätigte diese Entscheidung und ist die Revision der Beklagten aus folgenden

Gründen

zurückgewiesen:

„Der von den Beklagten geltend gemachte Einwand, daß die Klägerin ausweislich der Urkunde vom 7. August 1879 vertragsmäßig sich verpflichtet habe, die ihnen im März 1879 erteilte Generalvollmacht bis zu ihrem Tode nicht zurückzunehmen, ist von den Vorrichtern mit Recht verworfen worden. Aus der Natur des Vollmachtsvertrages, als eines wesentlich auf dem Vertrauen des Machtgebers zu dem Beauftragten beruhenden, zunächst nur die Interessen des ersteren betreffenden Rechtsverhältnisses folgt mit Notwendigkeit der auch in den Quellen (l. 12 §. 16, l. 22 §. 1 Dig. mand. 17. 1; §. 9 J. de mand.

III, 26) ausgesprochene Satz, daß die Vollmacht von dem Machtgeber dem Beauftragten gegenüber jederzeit widerrufen werden kann. Ein Vertrag, durch welchen dieses Widerrufsrecht ausgeschlossen, der Machtgeber über die Dauer seines Vertrauens hinaus gebunden wird, ist, weil mit dem Wesen des Rechtsgeschäftes in Widerspruch stehend, nicht verbindlich. Wenn auch ein Vertrag zwischen dem Machtgeber und dem Bevollmächtigten, wonach die Vollmacht innerhalb einer bestimmten Zeit nicht zurückgenommen werden soll, nicht als gegen die guten Sitten verstößend ungültig ist, so kann doch auf Grund eines solchen Vertrages der Beauftragte nicht verlangen, daß ihm die Vollmacht nicht entzogen und ihm die Ausführung der Geschäfte, auf welche sie sich bezieht, überlassen werde, sondern es kann nur etwa ein Anspruch auf Zahlung des für die Ausführung zugesicherten Honorars oder auf Entschädigung erhoben werden. Daß unter den Parteien ursprünglich nur ein nach den Grundsätzen über das Mandat zu beurteilender Vertrag abgeschlossen worden, ergibt sich aus der den Beklagten zugestellten Generalvollmachtssurkunde vom 21. März 1879 und ist auch unbestritten. Hätte nun auch Klägerin nachträglich vertragsmäßig sich verpflichtet, diese den Beklagten erteilte Generalvollmacht nicht zu kündigen, so würde dadurch das Wesen des ursprünglichen Vertrages selbst nicht verändert sein, sondern es sich nur fragen können, welche Entschädigungsansprüche den Beklagten wegen Nichterfüllung des neuen Vertrages vom 7. August 1879 zustehen.

Die Vorberrichter sind aber auch mit Recht davon ausgegangen, daß der Bevollmächtigte nach Aufhebung des Mandats durch Kündigung von Seiten des Machtgebers auf dessen Verlangen verpflichtet sei, die ihm erteilte Vollmachtssurkunde herauszugeben, wenn auch nicht alle angeführten Gründe, namentlich die aus den Vorschriften der preussischen Vormundschaftsordnung §. 66 entnommenen, für zutreffend erachtet werden können. Eine direkte Entscheidung der Frage findet sich in den Rechtsquellen nicht. Denn l. 8 pr. Dig. mand. 17, 1 bezieht sich auf diejenigen Urkunden, welche dem Bevollmächtigten zum Zweck der Ausführung des Mandats übergeben sind. Aus l. 20 pr. D. h. t. ergibt sich jedoch, daß der Mandatar nach Aufhebung des Mandats alles dasjenige dem Mandanten herausgeben muß, was er infolge des Mandats und, in Bezug auf dasselbe in Händen hat. Die ihm erteilte Vollmachtssurkunde hat er aber zweifellos nur infolge und in Bezug auf das Mandatsverhältnis erhalten. Ihre Erteilung hat vor allem

den Zweck, dem Bevollmächtigten eine Legitimation beim Verkehr mit Dritten, bei den zur Ausführung des erhaltenen Auftrages erforderlichen Handlungen und Rechtsgeschäften zu verschaffen, da zur Begründung des Rechtsverhältnisses gemeinrechtlich der schriftliche Abschluß nicht notwendig ist. Dieser Hauptzweck ist mit der Aufhebung des Mandats hinweggefallen, und somit der Mandatar zur Rückgabe der Urkunde verpflichtet.

Wenn die Revisionskläger, im Anschluß an die Ausführungen eines in Senfferts Archiv Bd. 19 Nr. 40 abgedruckten Urtheiles, in welchem die Verpflichtung des Mandatars, die Vollmachtsurkunde nach Aufhebung des Mandats zurückzugeben, verneint wird, hervorheben, daß die Vollmachtsurkunde eine gemeinschaftliche Urkunde sei, weil sie im Interesse beider Kontrahenten ausgestellt werde, und daß es für den Mandatar auch nach Aufhebung des Rechtsverhältnisses von großem Interesse sei, durch Vorlegung der Vollmachtsurkunde sowohl dem Mandanten, wie Dritten gegenüber sofort die Existenz und den Umfang der ihm erteilten Vollmacht nachweisen zu können, so ist zwar anzuerkennen, daß die Vollmachtsurkunde insofern als eine gemeinschaftliche bezeichnet werden kann, als sie auch dazu dient, das zwischen den Kontrahenten bestehende Rechtsverhältnis zu beurkunden und den Umfang des dem Mandatar erteilten Auftrages festzustellen, sowie daß der Mandatar das bezeichnete Interesse hat. Allein daraus folgt nicht ein Recht des Mandatars auf den Besitz der ihm zum Zweck seiner Legitimation erteilten Vollmachtsurkunde über die Dauer des Bestehens des Rechtsverhältnisses hinaus, sondern nur ein Anspruch darauf, daß der Mandant ihm bei Rückgabe der Urkunde eine Bescheinigung über den Umfang des ihm erteilten Auftrages oder eine beglaubigte Abschrift der Vollmachtsurkunde mit dem Vermerke der erfolgten Aufhebung des Auftrages durch Kündigung gebe. In dem angezogenen Urtheile wird anerkannt, daß auch der Mandant ein Interesse auf Rückgabe der Vollmachtsurkunde nach Beendigung des Rechtsverhältnisses habe; dieses jedoch nur als ein dem Interesse des Mandatars gleichberechtigtes bezeichnet und hervorgehoben, daß der Mandant durch die Nichtrückgabe der Urkunde nicht gefährdet erscheine, wenn er das Mandat widerrufen habe, weil er sich durch Bekanntmachung des Widerrufs schützen könne. Dem kann jedoch nicht beigezpflichtet werden; es muß vielmehr bei der Kollision der beiderseitigen Interessen dasjenige des Mandanten als das

überwiegende und berechtigtere angesehen werden. Wollte man dem Mandatar auch nach der Kündigung des Auftrages die ihm übergebene Vollmachtsurkunde belassen, so würden durch Mißbrauch derselben nicht allein der Mandant, sondern auch Dritte, welche im Vertrauen auf die durch den Besitz der Vollmachtsurkunde beschaffte Legitimation des Bevollmächtigten mit diesem kontrahieren, gefährdet werden können, zumal dann, wenn eine Generalvollmacht zur Verwaltung des gesamten Vermögens des Mandanten erteilt ist. Es erfordert die Rücksicht auf den Schutz des Mandanten wie auf die allgemeine Rechtsicherheit, dem Mandanten das Recht zuzuerkennen, nach Beendigung des Auftragsverhältnisses die Rückgabe der Vollmachtsurkunde zu verlangen, was auch in den neueren Gesetzgebungen anerkannt ist.

Wenn in den vom Oberlandesgericht für zutreffend anerkannten Entscheidungsgründen des Urtheiles des Landgerichts zu Lüneburg der von den Beklagten geltend gemachte Einwand, daß sie zur Deckung ihrer Geschäftsführung die herausverlangte Urkunde bedürfen, dadurch beseitigt wird, daß zur Deckung der Beklagten eine beglaubigte Abschrift der Vollmachtsurkunde vollkommen genüge, so könnte hieraus gefolgert werden, daß die Beklagten berechtigt seien, einseitig eine beglaubigte Abschrift der ihnen erteilten Generalvollmachtsurkunde zu nehmen und zurückzubehalten. Diese Annahme würde jedoch nicht zutreffend sein. Ohne Zustimmung des Mandanten darf der Mandatar weder die während der Dauer des Rechtsverhältnisses etwa angefertigten beglaubigten Abschriften der Vollmachtsurkunde zurückbehalten, noch nach der Kündigung solche Abschriften für sich anfertigen lassen, er kann sein Interesse vielmehr nur in der obenbezeichneten Weise wahren.“